BG Unfallklinik
Murnau

Vereinbarung über die Lieferung und Inbetriebnahme eines biplanaren Angiographiesystems

zwischen der BG Klinikum Murnau gGmbH, Prof-Küntscher-Straße 8, 82418 Murnau, vertreten durch den Geschäftsführer, Markus Schepp,

- nachfolgend **„Auftraggeberin“** genannt –

und

der Vertragspartner

- nachfolgend **„Auftragnehmer“** genannt –

- nachfolgend gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt -

wird folgende **Vereinbarung** geschlossen:

Präambel

Die BG Klinikum Murnau gGmbH ist als Maximalversorger mit 596 Betten eines der größten überregionalen Traumazentren in Deutschland und versorgt und begleitet Patienten von der Erstversorgung am Unfallort bis zur erfolgreichen sozialen und beruflichen Wiedereingliederung. Gemäß dem Grundsatz der gesetzlichen Unfallversicherung "mit allen geeigneten Mitteln" finden Patienten hier eine ganzheitliche medizinische Versorgung auf höchstem Niveau. Rund 2.300 Beschäftigte versorgen jährlich knapp 45.000 Patienten. Die BG Unfallklinik Murnau gehört zur Unternehmensgruppe der BG Kliniken. Die BG Kliniken sind spezialisiert auf die Akutversorgung und Rehabilitation schwerverletzter und berufserkrankter Menschen. In neun Akutkliniken, einer Klinik für Berufskrankheiten, einer Reha-Klinik und mehreren ambulanten Einrichtungen versorgen sie mit mehr als 15.500 Beschäftigten über eine halbe Million Patientinnen und Patienten pro Jahr und begleiten diese bis zur Rückkehr in den Alltag. Die BG Kliniken gehören mit einem Jahresumsatz von über einer Milliarde Euro zu einer der größten Klinikgruppen Deutschlands.

Der Auftragnehmer hat auf sein Angebot im Vergabeverfahren 89-26 (200) MUR Angiographieanlage den Zuschlag erhalten.

Der Auftragnehmer ist Hersteller bzw. Lieferant der vertragsgegenständlichen Leistung. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsbestandteile und Rangfolge

Diese Vereinbarung besteht aus den folgenden Vertragsbestandteilen in nachstehender Reihenfolge, die zugleich Rangfolge ist:

a) den Bestimmungen dieser Vertragsurkunde

b) EU-Konformitätserklärung gem. Art. 19 MDR (Anlage 1)

c) Leistungsverzeichnis inkl. Anlagen (Raumpläne und Terminplan) und inkl. Preisblatt (Anlage 2)

d) Tariftreueerklärung (Anlage 3)

e) das Angebotsschreiben des Auftragnehmers im Vergabeverfahren (Anlage 4)

f) AVV (Anlage 5)

g) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – Ausgabe 2003.

§ 2 Beschaffenheit des Vertragsgegenstands

(1) Die Geräte müssen jeweils mindestens den Qualitätsanforderungen des Leistungsverzeichnisses entsprechen.

(2) Die Geräte müssen in allen Komponenten den rechtlichen Vorgaben, insbesondere

- den anerkannten Regeln der Technik
- den einschlägigen DIN-Vorschriften bzw. den entsprechenden EN-Vorschriften
- den letztgültigen VDE-Bestimmungen bzw. den entsprechenden EN-Vorschriften
- den Bestimmungen der Berufsgenossenschaften
- den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften
- den Vorschriften des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)

in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

(3) Im Übrigen vereinbaren die Vertragsparteien folgende Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes:

- das Medizinprodukt trägt die CE-Kennzeichnung und es wurde eine EU-Konformitätserklärung für das Produkt ausgestellt;

- hinsichtlich des Vertragsgegenstandes liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass von dem Medizinprodukt eine Gefahr für Patienten, Anwender oder Dritte ausgeht (§ 12 Satz 1 Nr. 1 MPDG).

§ 3 Medizinproduktspezifische Regelungen

In ihrem jeweiligen Herrschaftskreis werden die Vertragsparteien dafür Sorge tragen, dass die Anforderungen des Produkthaftungsrechtes, insbesondere der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (MDR), des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes (MPDG) i. V. m. den Bestimmungen der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) sowie der Medizinprodukte-Anwendermelde- und Informationsverordnung (MPAMIV) eingehalten werden.

§ 4 Vertragspartner, Leistungspflichten

(1) Die Leistungspflichten ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis und den weiteren Vertragsanlagen.

(2) Es steht der Auftraggeberin frei, vereinbarte Optionen zu den vereinbarten Konditionen beim Auftragnehmer zu beauftragen.

(3) Zu den Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören auch,

a) Transportversicherung, Befördern bis zur Anlieferstelle bzw. zur benannten Verwendungsstelle (Stockwerk, Raum) und Abladen;

b) die Zurücknahme und Beseitigung von Packstoffen;

c) die vollständige und betriebsbereite Lieferung und Montage, inklusive des zur Errichtung und zur Inbetriebnahme notwendigen Zubehörs;

d) die Funktionsprüfung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MPBetreibV sowie die Einweisung des Betriebspersonals der Auftraggeberin durch fachkundige Beauftragte des Auftragnehmers nach §§ 4 Abs. 3, 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 MPBetreibV;

e) Inbetriebsetzung und Qualitätssicherung vor Inbetriebnahme (Abnahmeprüfung) nach § 115 und § 83 - Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

f) das Beifügen von Unterlagen entsprechend MPBetreibV;

g) die Lieferung einer ausführlichen Bedienungs- und Wartungsanweisung in deutschsprachiger Fassung.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung zu erfüllen.

(2) Möchte der Auftragnehmer Nachunternehmer einsetzen, die im Vergabeverfahren noch nicht benannt wurden, hat er vor dem beabsichtigten Einsatz die Zustimmung der Auftraggeberin einzuholen. Die Auftraggeberin kann Nachunternehmer bei Zweifeln an deren Eignung ablehnen. Sofern die Auftraggeberin Zweifel an der Eignung von bereits im Vergabeverfahren benannten Nachunternehmern hat, kann sie deren Ersetzung verlangen und dem Auftragnehmer dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 6 Lieferung der Geräte auf Anforderung

(1) Der Auftragnehmer liefert das Gerät innerhalb von 16 Wochen nach Zuschlagserteilung durch die Auftraggeberin. Nach Lieferung wird er es innerhalb von maximal 4 Wochen abnahmereif installieren.

(2) Die Abnahme setzt die erfolgreiche Inbetriebnahme, Einweisungen und Übergabe der erforderlichen Dokumentationen voraus. Die Abnahme findet in Anwesenheit mindestens eines Vertreters der Auftraggeberin und mindestens eines Vertreters des Auftragnehmers statt.

(3) Die Wartungsleistungen sind gem. Leistungsverzeichnis ab Abnahme für die Dauer von insgesamt 8 Jahren zu erbringen. Die Abnahme stellt den Beginn des Vertragsjahres für die Wartungsleistungen dar.

§ 7 Ausführung der Leistungen

(1) Der Auftragnehmer hat spätestens drei Wochen nach Auftragserteilung einen detaillierten Ablauf- und Terminplan aufzustellen und mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Auftraggeber kann die Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Fortschreibung von Terminplänen verlangen.

(2) Sämtliche gelieferte Einrichtungen und Geräte sind betriebsfertig bzw. gebrauchsfertig zu montieren. Sind für die Montage neben Kleinteilen auch Befestigungskonstruktionen wie z.B. Zwischendeckenkonstruktionen oder Montagerahmen erforderlich, so sind diese im Preis enthalten.

(3) Die Dimensionierung von ggf. erforderlichen Wand- und Deckenunterkonstruktionen liegt hinsichtlich der Aufnahmefähigkeit der Lasten, der Momente durch daran befestigte

Geräte und der statischen Dimensionierung in der Verantwortung des Auftragnehmers. Auf die Verbindlichkeit der entsprechenden Angaben im Leistungsverzeichnis wird ausdrücklich hingewiesen.

(4) Alle den Raum betreffenden Angaben und Maße müssen vor Ort unter Berücksichtigung der üblichen Bautoleranzen und Systemkomponenten geprüft und aufgemessen werden. Dies gilt insbesondere für die Lieferung von Einbauten.

(5) Alle fest eingebauten medizintechnischen Einrichtungen sind im Bereich der Anschlussfugen zu angrenzenden Wänden, Decken und Fußböden dauerelastisch zu verfugen (auf Silikonbasis, feuerhemmend, desinfektionsmittelbeständig, bakterizid, fungizid).

(6) Sämtliche Geräte, die an bauseitige Leitungen anzuschließen sind, sind komplett mit den erforderlichen Anschlussleitungen und Verbindungselementen (Flansche, Steckverbindungen, etc.) zu liefern. Der Anschluss der bauseitigen Leitungen erfolgt über die Auftragnehmerin.

(7) Alle geräteseitigen Kabelführungen sind verdeckt innerhalb der Konstruktionsprofile vorzusehen. Die Durchdringungsbohrungen sind mit eingeklebten Gummitüllen vorzusehen. Wenn die Kabel nicht bereits in der Fertigung eingelegt werden, sind für die Montage Zugdrähte einzuführen.

(8) In Bereichen mit offenen Konstruktionsprofilen, wo eine verdeckte Kabelführung nicht möglich ist, sind die Kabel geschützt in eigenen Kabelführungen mit möglichst kleinem Querschnitt unterzubringen.

(9) Alle geräteseitigen Kabelführungen sind verdeckt innerhalb der Konstruktionsprofile vorzusehen. Die Durchdringungsbohrungen sind mit eingeklebten Gummitüllen vorzusehen. Wenn die Kabel nicht bereits in der Fertigung eingelegt werden, sind für die Montage Zugdrähte einzuführen.

(10) Die Abzweigdosen bzw. Steuerdosen sind unsichtbar in Verkleidungsbereichen zu montieren. Grundsätzlich ist die gesamte Kabelführung mit Dosenlagen als Planunterlage zur Freigabe vorzulegen.

(11) Sämtliche Prüfungen von Medien, die vor der ersten bestimmungsmäßigen Inbetriebnahme der Geräte behördlich vorgeschrieben sind, sind vom Auftragnehmer durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Prüfbescheinigungen und ggf. Prüfprotokolle sind dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

(12) Schließmittel sind mit Kennzeichnung des Verwendungszwecks zu übergeben.

(13) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich frühzeitig mit den Planern und den am Bau tätigen Gewerken abzustimmen.

(14) Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die die Auftraggeberin oder die Objektüberwachung regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu schicken.

(15) Der Auftragnehmer hat über die gemeinsamen Funktionsprüfungen und Einweisung Protokolle zu erstellen, die er der Auftraggeberin unmittelbar nach Durchführung der beiden Ereignisse zu übergeben hat.

(16) Der Auftragnehmer hat alle für die Inbetriebnahme erforderlichen behördlichen Abnahmen der zuständigen Behörden, Prüfzeugnisse, Bescheinigungen etc. zu beantragen und dafür zu sorgen, dass diese vor Durchführung des gemeinsamen Funktionstestes stattfanden bzw. entsprechende Nachweise dem Auftraggeber vorliegen. Der Bauleiter erhält jeweils eine Ausfertigung der schriftlichen Unterlagen.

(17) Die Auftraggeberin hat das Recht, den Einsatz von Arbeitskräften des Auftragnehmers in begründeten Fällen zu untersagen, insbesondere wenn die Arbeitskräfte den hier gestellten Anforderungen nicht entsprechen oder den diesbezüglichen Anordnungen nicht Folge leisten. In diesem Fall hat der Auftragnehmer sofort geeigneten Ersatz zu stellen.

(18) Der Auftragnehmer erteilt der Auftraggeberin auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand der jeweiligen Aufgabenerfüllung.

(19) Die Auftraggeberin ist berechtigt im Rahmen von Notfällen sowie der Einhaltung von Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und Abwehr von Gesundheitsgefahren den in seiner Einrichtung tätig werdenden Arbeitskräften Hinweise und Anordnungen zu erteilen.

(20) Der Auftragnehmer hat seine Arbeitskräfte anzuweisen, Mängel, Schäden, Störungen, Unfallgefahrstellen unverzüglich bei der von der Auftraggeberin benannten Stelle zu melden.

(21) Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung Auswirkungen ergeben, hat der Auftragnehmer diese der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den der Auftraggeberin daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Behinderungsanzeigen bedürfen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist.

(22) Erfüllungs- und Leistungsort liegen bei der Auftraggeberin, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben.

§ 8 Ausführungsunterlagen

(1) Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der Auftraggeberin als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

(2) DIN-, ISO- und EN-Normen, VDE-Bestimmungen, die Bestimmungen des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) und ähnliche allgemein gültige technische Bestimmungen hat sich der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beschaffen.

(3) Ausführungsunterlagen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z.B. Bescheinigungen, Zertifikate, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind in deutscher Übersetzung einzureichen.

(4) Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der erbringenden Leistung beizufügen.

Zum Lieferumfang gehören:

- eine deutschsprachige Bedienungsanleitung in 2-facher Ausfertigung (davon 1 x in elektronischer Form z.B. CD) sowie bei Änderungen die erforderlichen Ergänzungslieferungen,
- eine Kurzbedienungsanleitung in deutscher Sprache,
- eine vollständige technische Dokumentation, enthaltend: z.B. Schaltpläne und deren Beschreibung, Service- und Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten, Abgleichvorschriften, Pflegeanweisungen, Beschreibung der Funktionsprinzipien einschließlich Ergänzungslieferungen in 2-facher Ausfertigung (davon 1 x in elektronischer Form z.B. CD)
- eine Dokumentation verwendeter IT-Komponenten (Betriebssystem, Hardwarekonfiguration und Softwareversion, Lizenzen, etc.),
- ein Protokoll der Messwerte (erstgemessene Werte) der werkseitigen Qualitätsendkontrolle mit Angabe der verwendeten Prüf- und Messgeräte
- Gefahrenhinweise, soweit sie vom Auftragnehmer auf ihre Relevanz hin überprüft worden sind und sich als zutreffend herausgestellt haben, zum jeweilig aktuellen Zeitpunkt
- Errichterbescheinigung
- Wartungsanweisungen mit Fließ- und Schaltschemen
- Freigegebene Werk- und Montagepläne (wie ausgeführt) als Bestandsunterlage

- Prüfberichte der Sachverständigen
- Lieferscheine
- Montageberichte
- Abnahme- und Prüfbescheinigungen; wenn zutreffend sind hier TÜV-Abnahmen, Baumusterbescheinigungen, Zulassungsbescheinigungen, Prüfatteste u.ä. mit Planverzeichnis
- Firmenlisten sämtlicher Herstell- bzw. Lieferfirmen, Name, Anschrift, Tel.-Nr. und evtl. Sachbearbeiter sind zu benennen

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich innerhalb von 4 Wochen nach Auftragsvergabe Werkpläne im Maßstab 1:50 als pdf- und dwg-Datei zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

(6) In den Werkplänen sind Angaben zu allen erforderlichen Anschlüssen zu machen. Die tatsächliche Lage der bauseitigen Anschlüsse ist durch den Auftragnehmer vor Ort aufzumessen und in den Werkzeichnungen zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer hat die Zeichnungen und Unterlagen normgerecht herzustellen. An der Decke zu befestigende Bauteile sind auf der Baustelle gut sichtbar zu markieren, um den Installationsort von anderen Installationen freihalten zu können. Die vom Auftragnehmer verwendeten Ausführungsunterlagen müssen den Freigabevermerk des Auftraggebers oder seines Architekten/Fachplaner tragen. Nicht freigegebene Unterlagen dürfen nicht verwendet werden. Dies entbindet den Auftragnehmer aber nicht von seiner eigenen Prüfungs- und Hinweispflicht.

(7) Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, bleiben Eigentum der Auftraggeberin. Sie sind der Auftraggeberin spätestens nach Ausführung des Auftrags bzw. der Lieferung zurückzugeben.

§ 9 Vergütung

(1) Die Vergütung richtet sich nach dem Preisblatt, das Bestandteil des Leistungsverzeichnisses ist. Vereinbarte Einheitspreise oder Pauschalpreise sind jeweils Festpreise.

(2) Die Preise umfassen auch:

a) die Kosten für Transport und Verpackung;

b) Kosten, die dem Auftragnehmer für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Sicherheits- und Abnahmeprüfungen entstehen, einschließlich hierzu notwendiger

Hilfskräfte und Geräte, mit Ausnahme der Sachverständigenprüfung seitens des Betreibers;

c) Kosten des Auftragnehmers für evtl. erforderliche sonstige spezielle Prüfnachweise, Zulassungen, gerätetechnische Funktions- und Güteprüfungen mit Ausnahme der Sachverständigen-Abnahmen durch Aufsichtsbehörden als Betreiberpflicht (z.B. Landesamt für Mess- und Eichwesen, Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit);

d) Patentgebühren und Lizenzvergütungen;

e) Kosten für die Einfuhr (Zollgebühren, Schätzgebühren für den Zollwert etc.).

(3) Beansprucht der Auftragnehmer eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.

(4) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

(5) Bei Änderung des Mengenansatzes bei Lieferleistungen bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind,

a) ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen,

b) hat der Auftragnehmer bei begründeten Mindermengen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.

§ 10 Rechnungen und Zahlung

(1) Rechnungen werden der Auftraggeberin gestellt nach Lieferung, Inbetriebnahme sowie Freigabe und Prüfung durch die Medizintechnik. Der Rechnung ist eine Auflistung der Leistungen unter Bezeichnung der einzelnen Positionen gemäß Preisblatt beizufügen.

(2) Die Rechnungsstellung für die Wartungsleistungen erfolgt 1x pro Jahr jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres.

(3) Rechnungen werden ohne abweichende Vereinbarung in einfacher Ausfertigung auf die Auftraggeberin ausgestellt und in elektronischer Form übermittelt. Sofern die Voraussetzungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auf-

tragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung - ERechV) erfüllt sind, ist die Übermittlung der Rechnung über die Leitweg ID 992-80422-48 der Auftraggeberin über die Rechnungseingangsplattform OZG-RE nach den Vorschriften dieser Verordnung vorzunehmen. Im Übrigen erfolgt die Rechnungsstellung an die E-Mail-Adresse rechnung@bgu-murnau.de.

(4) In den Rechnungen sind neben Umfang und Wert die folgenden Angaben zu machen:

- Die Auftragsnummer der Medizintechnik (bei Instandsetzungsaufträgen) oder die Vertragsnummer
- die Einzelpreise der Leistungen und verwendeten Materialien
- die Gesamtrechnungssumme

(5) Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer gilt.

(6) Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

(7) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung. Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.

(8) Bei Rückforderungen der Auftraggeberin aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

(9) Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

(10) Werden medizinisch – technische Geräte / Anlagen zu einem Paketpreis beauftragt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, kurzfristig allen einzeln inventarisierungspflichtigen Komponenten Teilpreise (netto) zuzuordnen. Die Summe der Teilpreise zu Geräte-, System- oder Anlagenkomponenten muss den beauftragten Paketpreis (netto) ergeben.

§ 11 Abtretung

(1) Forderungen des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gegen ihn wirksam.

(2) Eine Abtretung wirkt gegenüber der Auftraggeberin erst

a. wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger untergenauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrages schriftlich angezeigt worden ist und

b. wenn der neue Gläubiger eine Erklärung mit folgendem Inhalt abgegeben hat:
„Ich erkenne an,
1. dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
2. dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
3. dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
4. dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber der Auftraggeberin nicht wirksam ist.

Zahlungen, die die Auftraggeberin nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige bei der Auftraggeberin bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an die Post oder Geldanstalt) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der für die Zahlung zuständige Mitarbeiter schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.“

(3) Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

(4) Ohne Einhaltung der vorgenannten Abtretungsvoraussetzungen kann der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (siehe § 354 a S. 1 HGB). Die For-

derungsabtretung entfaltet dann aber keine bindende Wirkung gegenüber der Auftraggeberin; er kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung der Auftraggeberin angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt (siehe § 354 a S. 2 und 3 HGB).

§ 11 Versicherung

(1) Der Auftragnehmer hält eine Haftpflichtversicherung oder eine vergleichbare marktübliche Versicherung mit einer Haftpflichtdeckungshöhe von mindestens 7,5 Mio. Euro für Personenschäden und 3 Mio. Euro für Sach- und Vermögensschäden pro Versicherungsjahr (2-fach maximiert) und Schadensfall vor.

(2) Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Abschluss seiner Vertragserfüllung aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche. Die Auftraggeberin ist vor und während der Leistungsausführung jederzeit berechtigt, vom Auftragnehmer einen Nachweis des Bestehens der Versicherung zu verlangen.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

(3) Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit Zuschlag im Vergabeverfahren. Die Laufzeit des Vertrages endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf und vorbehaltlich der hiervon unberührten Gewährleistungsrechte, nach Ausführung und Abnahme der letzten nach dem Leistungsverzeichnis und dem Preisblatt vorgesehenen Lieferung.

(4) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach den Regeln des § 314 BGB.

(5) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 12 Lieferverzug

(6) Erkennt der Auftragnehmer, dass eine vereinbarte Lieferfrist oder eine vereinbarte Liefermenge - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Schrift- oder Textform mitzuteilen.

(7) Der Auftragnehmer ist in einem solchen Fall verpflichtet, alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Dauer der Lieferverzögerung möglichst kurz zu halten und die Unterschreitung der Liefermenge möglichst kurzfristig auszugleichen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen in Schriftform zu informieren.

(8) Durch die Mitteilung einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzögerung oder Unterschreitung einer vereinbarten Liefermenge ändert sich eine vereinbarte Lieferfrist bzw. Liefermenge nicht. Im Falle des Verzugs ist der Auftragnehmer zum Ersatz der der Auftraggeberin entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden verpflichtet.

(9) Die Annahme einer verspäteten oder unvollständigen Lieferung durch die Auftraggeberin enthält keinen Verzicht auf eventuelle Schadenersatz- und sonstige Ansprüche gegen den Auftragnehmer, die auf der Lieferverzögerung oder der nur teilweisen Lieferung beruhen.

§ 13 Garantie, Gewährleistung und Haftung

(1) Für die gelieferten Geräte wird eine Garantie für die Mängelfreiheit von 12 Monaten vereinbart. Diese Garantie tritt neben die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Beginn dieser Frist ist das Datum der mängelfreien Abnahme der Geräte am Erfüllungsort. Bei einem Gerätetausch wird die vereinbarte Garantiezeit auf das Ersatzgerät übertragen.

(2) Die Verjährungsfrist für die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

(3) Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Mängelanspruchs so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer der Auftraggeberin schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt hat. Die Verjährung eines Mängelanspruchs beginnt erneut, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten anerkennt.

§ 14 Weitergabe von Informationen

Der Auftragnehmer willigt in die Weitergabe von Informationen, Äußerungen oder Arbeitsergebnissen, die auf Grund dieses Vertrages durch ihn geäußert bzw. erstellt werden, an die Konzernunternehmen der BG Kliniken - Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung ein.

§ 15 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere DSGVO, BDSG und StGB. Sie verpflichten ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstige Beteiligte entsprechend und weisen diese auf die relevanten Datenschutzbestimmungen hin.

(2) Soweit § 203 Abs. 4 StGB Anwendung findet, unterliegen der Leistungserbringer und seine Beteiligten einer strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht, über die der Leistungserbringer sie aufzuklären hat.

(3) Erhält der Leistungserbringer personenbezogene Daten, für die der Leistungsempfänger Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist, erfolgt die Verarbeitung als weisungsgebundener Auftragsverarbeiter. Die Parteien schließen zu diesem Zweck die Vereinbarung in Anlage Nr. 5 Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) ab.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Die Angabe der Auftraggeberin als Referenzauftraggeber gegenüber Dritten oder für werbliche oder sonstige Zwecke ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

(2) Die Parteien sind sich bewusst, dass E-Mail-Nachrichten von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein können. Ansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden. Die Auftraggeberin hat das Recht, ein gemeinsames Verschlüsselungsverfahren einzurichten.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen, Aufhebungen oder einen Verzicht auf die Einhaltung dieser Klausel.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Sitz des Auftraggebers.

(5) Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine wirksame und durchführbare Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

BG Unfallklinik
Murnau

(Ort, Datum)	BG Klinikum Murnau gGmbH
(Ort, Datum)	[Name / Unterschrift / Stempel]